

Paul Bressel
Kreisvorsitzender und Stadtvertreter der FDP Schwerin
Friedensstraße 34
19053 Schwerin

Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Anfrage gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 20. Februar 2025

Transparenz und demokratische Legitimation des Kinder- und Jugendrates Schwerin

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

durch ein Gespräch mit zwei interessierten Jugendlichen bin ich auf die aktuelle Situation des Kinder- und Jugendrates Schwerin aufmerksam geworden. Die beiden berichteten mir von Widersprüchen zwischen der Satzung des KiJuRa und der aktuellen Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin sowie von einem fragwürdigen Aufnahmeverfahren, das den KiJuRa zu einem Selbstrekrutierungsgremium gemacht hat.

Demnach vertreten Kinder und Jugendliche die Interessen der jungen Erwachsenen gegenüber der Stadt, ohne jemals von den Kindern und Jugendlichen selbst gewählt worden zu sein. Zudem versuchen die beiden Jugendlichen seit mehr als einem halben Jahr, Mitglieder im Kinder- und Jugendrat zu werden, wurden jedoch – trotz einer Aufforderung seitens der Stadtverwaltung – nicht aufgenommen. Als Begründung wurde ein „geschädigtes Vertrauensverhältnis“ aufgrund ihrer parallelen Zugehörigkeit zu einer demokratischen Partei angegeben.

Es steht der Verdacht im Raum, dass es keine festgelegten Kriterien zur Aufnahme neuer Mitglieder in den KiJuRa gibt und es sich hierbei um eine persönliche Befindlichkeit handelt. Gemäß § 41a KV M-V sowie § 10 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin ist die Zusammensetzung des Kinder- und Jugendrates jedoch nach demokratischen Grundsätzen zu gestalten. Die derzeitige Satzung regelt jedoch keine transparente Wahl der Mitglieder und ermöglicht eine willkürliche Praxis, die in der Vergangenheit zu Diskriminierung aufgrund politischer Zugehörigkeit der Bewerber geführt hat.

Solche Verstöße gegen die Grundsätze der Chancengleichheit und allgemeinen Beteiligung untergraben die Integrität und Legitimität des Kinder- und Jugendrates, insbesondere vor dem Hintergrund des Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Es besteht die Befürchtung, dass sich der KiJuRa in den letzten Jahren zu einem Gremium entwickelt hat, das aufgrund mangelnder Repräsentation, fehlender Transparenz und der Gefahr von Elitenbildung durch eine Selbstreproduktion bestimmter Gruppen für die meisten Jugendlichen in Schwerin unattraktiv ist.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Fragen:

1. Wie hoch ist das in § 7 Absatz 1 der Satzung des KiJuRa festgelegte Budget, das seitens der Stadt zur Verfügung gestellt wird? Bitte die Beträge von 2020 bis 2025 einzeln mit Verwendungsnachweisen aufschlüsseln.
2. Hat seitens der Stadt eine Überprüfung zur Festlegung demokratischer Grundsätze für die Benennung neuer Mitglieder – beispielsweise durch Wahlen im Jugendhilfeausschuss – stattgefunden?
3. Der Kinder- und Jugendrat ist gemäß § 41a KV M-V als Beirat in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt verankert. In § 10 Absatz 3 Punkt 4 ist geregelt, dass „die oder der Beiratsvorsitzende an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen kann“. Wie wird dies praktisch umgesetzt, wenn der Kinder- und Jugendrat gemäß § 5 Absatz 1 seiner Satzung drei Sprecher wählt, während die Hauptsatzung konkret von einem Vorsitzenden spricht?

Mit freundlichen Grüßen

Paul Bressel



Kreisvorsitzender u. Stadtvertreter FDP Schwerin

Herrn Stadtvertreter
Paul Bressel

c/o Fraktion Unabhängige Bürger / FDP
-im Hause-

Der Oberbürgermeister

Dezernat II – Jugend, Soziales und Gesundheit
Fachdienst Jugend

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 3.066
Telefon: 0385 545-2001
Fax: 0385 545-2009
E-Mail: Ihirschberg@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen
20.02.2025

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Lisa Hirschberg

Datum
04.03.2025

Ihre Anfrage nach § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin vom 20.02.2025 zur Transparenz und demokratischen Legitimation des Kinder- und Jugendrates Schwerin

Sehr geehrter Herr Bressel,

Ihre Anfrage möchte ich wie folgt beantworten:

1. Wie hoch ist das in § 7 Absatz 1 der Satzung des KiJuRa festgelegte Budget, das seitens der Stadt zur Verfügung gestellt wird? Bitte die Beträge von 2020 bis 2025 einzeln mit Verwendungsnachweisen aufzuschlüsseln.

Der Kinder- und Jugendrat hat bis 2023 unter dem organisatorischen Dach des Stadtjugendrings Schwerin gearbeitet. Für die Jahre 2020 bis 2023 liegen hier weder Anträge noch Verwendungsnachweise zu einem Budget für den Kinder- und Jugendrat vor. Weder vom Stadtjugendring Schwerin noch vom Kinder- und Jugendrat selbst wurden während dieser Jahre Anträge für ein Budget gestellt und folglich auch keine Verwendungsnachweise abgerechnet.

Nach der Auflösung des Stadtjugendrings agiert der Kinder- und Jugendrat seit 2024 in Trägerschaft der SODA eJ (Sozial-Diakonische Arbeit Evangelische Jugend gGmbH). Der Kinder- und Jugendrat hat seinen Sitz im Dr. Külzhaus. Für das Jahr 2024 wurde von der SODA eJ für den Kinder- und Jugendrat ein Sachkostenbudget von 5.000 € beantragt. Laut Zuwendungsbescheid für das Jahr 2024 wurde dieses Budget von der Stadt gewährt und ein Verwendungsnachweis dazu muss der Zuwendungsgeberin vom Zuwendungsempfänger bis zum 31.05.2025 vorgelegt werden. Der Verwendungsnachweis für das Jahr 2024 liegt noch nicht vor.

Für das Jahr 2025 hat die SODA eJ für den Kinder- und Jugendrat ein Sachkostenbudget von 5.000 € beantragt. Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung konnte hierzu noch kein Zuwendungsbescheid erteilt werden.

2. Hat seitens der Stadt eine Überprüfung zur Festlegung demokratischer Grundsätze für die Benennung neuer Mitglieder – beispielsweise durch Wahlen im Jugendhilfeausschuss – stattgefunden?

Die Stadtvertretung hat zuletzt mit Beschluss vom 27.01.2020 bekräftigt, dass die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates nicht gewählt werden, sondern flexibel über die Öffentlichkeitsarbeit gewonnen werden. Der Grund für die Entscheidung war, dass nicht genügend interessierte Kandidatinnen und Kandidaten für eine Mitarbeit zur Verfügung standen. Dies ist aktuell immer noch der Fall, insbesondere seitdem die Anzahl der Mitglieder im Rahmen der letzten Hauptsatzungsänderung von 15 auf 21 erhöht wurde. Eine Wahl ist auch mit der Neufassung der Kommunalverfassung und der Einführung des § 41a KV M-V nach wie vor nicht zwingend erforderlich. Die zwingende Vorgabe einer Wahl führt außerdem dazu, dass neue Mitglieder nur zu den festgelegten Wahlterminen gewonnen werden könnten. Es könnten sich also ggfs. längere Zeiträume ergeben, bis interessierte Kandidatinnen und Kandidaten tatsächlich mitwirken können. Die von Ihnen vorgeschlagene Möglichkeit, die Mitglieder im Jugendhilfeausschuss wählen zu lassen, wäre ein interessanter neuer Ansatz. Letztendlich entscheidet die Stadtvertretung über eine Änderung der aktuellen Regelungen.

3. Der Kinder- und Jugendrat ist gemäß § 41a KV M-V als Beirat in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt verankert. In § 10 Absatz 3 Punkt 4 ist geregelt, dass „die oder der Beiratsvorsitzende an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen kann“. Wie wird dies praktisch umgesetzt, wenn der Kinder- und Jugendrat gemäß § 5 Absatz 1 seiner Satzung drei Sprecher wählt, während die Hauptsatzung konkret von einem Vorsitzenden spricht?

Die Regelung sollte praktisch angewandt werden und es den Sprechern selbst überlassen sein, wer den Kinder- und Jugendrat in einer Gremiensitzung vertritt. So ist es auch der Vorsitzenden des Seniorenbeirates und der Vorsitzenden des Behindertenbeirates nicht möglich, an jeder Ausschusssitzung und jeder Sitzung der Ortsteilvertretungen persönlich teilzunehmen. Die teilnehmenden Mitglieder werden hier durch die Vorsitzende delegiert. Dies ist ebenso auch beim Kinder- und Jugendrat möglich. Natürlich besteht die Möglichkeit, bei einer Überarbeitung der Satzung des Kinder- und Jugendrates eine klarstellende Regelung ergänzend aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister